

Anbieter von Rehabilitationssport werden

Hinweise zum Anerkennungsverfahren ab 1. Januar 2022

Über das bundeseinheitliche Anerkennungsverfahren können Mitglieder unserer Landesverbände als Anbieter bzw. Leistungserbringer von Rehabilitationssportgruppen anerkannt werden. Die einheitlichen Kriterien sowie Formblätter zum Anerkennungsverfahren sind in allen DBS-Landesverbänden gültig.

Welche Formulare gibt es?

Formular E

(Erklärung zur Anerkennung)

Formular AN

(Antrag)

Formular ANH

(Antrag Herzsport)

Formular AP

(Ansprechperson)

Formular M

(medizinische/ärztliche Betreuung)

Formular MH

(medizinische/ärztliche Betreuung Herzsport)

Formular NH

(Notfallabsicherung Herzsport)

Formular ÜL

(Übungsleiter*in)

Formular TN

(Begründung zur Überschreitung der Teilnehmerzahl)

Formular VL

(Verlängerung)

Was ist beim Ausfüllen zu beachten?

E

Erklärung zur Anerkennung als Leistungserbringer

- Einmalig auszufüllen und für alle Rehasportgruppen des Vereins/örtlichen Trägers gültig
- Formular muss von einer nach §26 BGB vertretungsberechtigten Person (z. B. Vereinsvorstand) ausgefüllt werden
- Im Rahmen der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung wurde das „Formular E“ zum 1. Januar 2022 angepasst. Das „neue Formular E“ müssen nur diejenigen Vereine erneut einreichen, die im Rehasport mit Kindern und Jugendlichen sowie im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins aktiv sind. Ebenso ist das neue Formular von Vereinen mit Angeboten im Herzsport erneut einzureichen, die im Rahmen des vorzeitigen Inkrafttretens der Neuregelungen noch nicht das übergangsweise eingesetzte Formular EH eingereicht haben sowie von Vereinen, die neu im Herzsport aktiv werden möchten.

AN

Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer

- Das Formular ist für die Antragstellung sämtlicher Rehasportangebote zu nutzen, davon ausgenommen ist der Herzsport (eigenes Formular ANH)
- Für jedes Rehasportangebot muss das Formular AN gesondert eingereicht werden

ANH

Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer (Herzsport)

- Das Formular ist speziell für die Anerkennung von Herzsportgruppen
- Für jedes Herzsportangebot muss das Formular ANH gesondert eingereicht werden

AP

Benennung der Ansprechperson

- Einmalig von der Ansprechperson des Vereins/örtlichen Trägers für den Rehasport einzureichen
- Sollte sich die Ansprechperson ändern, so sind die Änderungen umgehend der anerkennenden Stelle zu melden

M

Medizinische/ ärztliche Betreuung

- Einmalig vom medizinischen Fachpersonal beim Verein einzureichen, unabhängig davon, wie viele Rehabilitationssportgruppen er*sie betreut
- Formular verbleibt beim Verein/örtlichen Träger und wird auf Verlangen der anerkennenden Stelle vorgelegt

MH

Medizinische/ ärztliche Betreuung im Herzsport

- Einmalig vom medizinischen Fachpersonal beim Verein einzureichen, unabhängig davon, wie viele Herzsportgruppen er*sie betreut
- Formular verbleibt beim Verein/örtlichen Träger und wird auf Verlangen der anerkennenden Stelle vorgelegt

NH

Notfallabsicherung im Herzsport

- Einmalig vom eingesetzten Rettungspersonal beim Verein einzureichen, unabhängig davon, wie viele Herzsportgruppen er*sie betreut
- Formular verbleibt beim Verein/örtlichen Träger und wird auf Verlangen der anerkennenden Stelle vorgelegt

TN

Begründung für die Überschreitung der Teilnehmerzahl

- bei Bedarf als weitere Anlage hinzuzufügen
- Die begrenzte Teilnehmerzahl kann in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet überschritten werden. Die Überschreitung der Höchstgrenze muss für jede Rehabilitationssportgruppe gesondert begründet werden. Sie kann nicht für mehrere Rehabilitationssportgruppen gemeinsam eingereicht werden.
- Die Rehabilitationsträger können dem Formular TN innerhalb eines Monats widersprechen. Wird nicht widersprochen, ist die Genehmigung zunächst für zwölf Monate gültig und muss nach dem Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Genehmigung von der Rehabilitationssportgruppe erneuert beantragt werden.

ÜL

Benennung der Übungsleiter*innen

- Mit der Betreuung von Rehabilitationssportgruppen darf nur eine speziell ausgebildete Übungsleitung beauftragt werden
- Einmalig von jedem*jeder Übungsleiter*in beim Verein einzureichen, unabhängig davon, wie viele Rehabilitationssportgruppen einer Indikation er*sie betreut
- Formular verbleibt beim Verein/örtlichen Träger und wird auf Verlangen der anerkennenden Stelle vorgelegt

VL

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Leistungserbringer

- Wenn sich im Anerkennungszeitraum Daten, die auf den Antragsformularen mitgeteilt wurden verändern, sind diese umgehend der anerkennenden Stelle mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, verliert die Anerkennung ihre Gültigkeit mit dem Tag, an dem diese Veränderung eingetreten ist. Ihnen fehlt dann die Grundlage zur Abrechnung mit den Rehabilitationsträgern.
- Bitte beachten Sie, dass Daten wie Anschrift, Bankverbindung etc. auch der ARGE-IK mitzuteilen sind, es empfiehlt sich eine parallele Mitteilung.
- Rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennung muss vom Verein ein Folgeantrag über das Formular VL gestellt werden.

Angaben zum Datenschutz

Auch der Datenschutz ist ein wichtiger Teil des Zertifizierungsverfahrens. Da von den Vereinen viele Kontaktdaten bei der Beantragung und Aktualisierung von Rehabilitationssportgruppen übermittelt werden, ist es notwendig, die Einwilligung zur Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe der Ansprechperson des Rehabilitationssports, der Übungsleiter*innen, des*der betreuenden Arzt*in sowie der eingesetzten Rettungskräfte einzuholen. Unverbindliche Muster können beim zuständigen Landesverband angefragt werden.

Angaben zum erweiterten Führungszeugnis

Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses wird erstmalig in die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2022 aufgenommen. Dabei muss ein erweitertes Führungszeugnis ausschließlich für Übungsleiter*innen nachgewiesen werden, die im Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen sowie im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Der Nachweis muss alle fünf Jahre erfolgen.

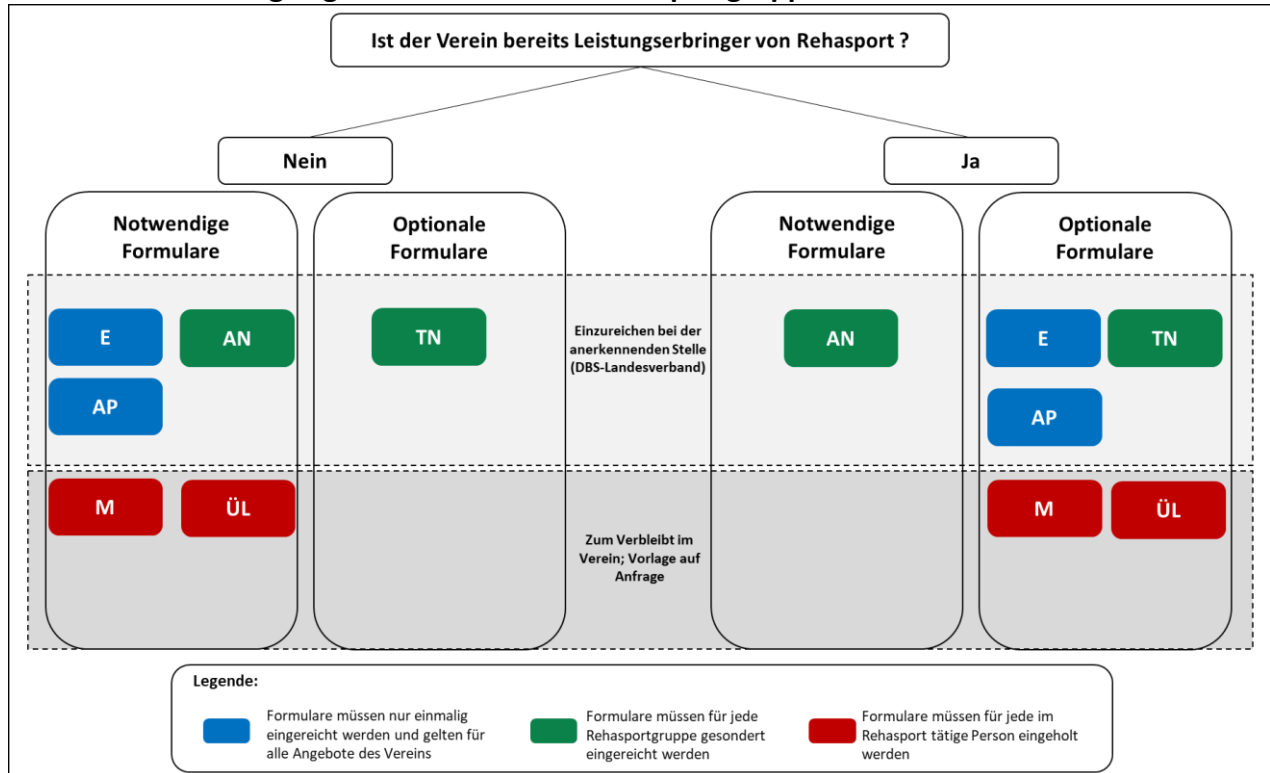
Weitere Informationen zu den Verfahrensweisen sowie Vorlagen können beim zuständigen Landesverband angefragt werden.

Wie lang ist eine Anerkennung gültig?

Die Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe ist zwei Jahre gültig und berechtigt in diesem Zeitraum zur Abrechnung mit den Rehabilitationsträgern und zur Verwendung des Logos (z. B. Website und Briefbogen). Der Beginn der Gültigkeit der Anerkennung wird von der anerkennenden Stelle (i.d.R. der Landesverband des DBS) mitgeteilt.

Wann muss welches Formular eingereicht werden?

1. Anerkennung allgemeiner Rehabilitationssportgruppen



Beispiel 1: Verein bietet bislang keinen Rehasport an und möchte nun insgesamt zwei Gruppen (eine Gruppe Orthopädie und eine Gruppe Innere Medizin) anerkennen lassen.

Da der Verein noch kein Leistungserbringer von Rehabilitationssport ist, muss zunächst eine nach §26 BGB vertretungsberechtigte Person das Formular E (Erklärung zum Antrag als Leistungserbringer) ausfüllen und unterzeichnen. Das Formular ist einmalig einzureichen und für alle Gruppen gültig, die der Verein zukünftig anerkennen lassen möchte. Zudem ist eine Ansprechperson des Vereins für den Rehabilitationssport zu benennen (Formular AP), die über entsprechendes Fachwissen verfügt. Sowohl für die Gruppe Orthopädie als auch für die Gruppe Innere Medizin muss das Formular AN (Antrag) ausgefüllt werden. Die Formulare E und AP sowie die beiden Formulare AN werden bei der anerkennenden Stelle (i.d.R. DBS-Landesverband) eingereicht.

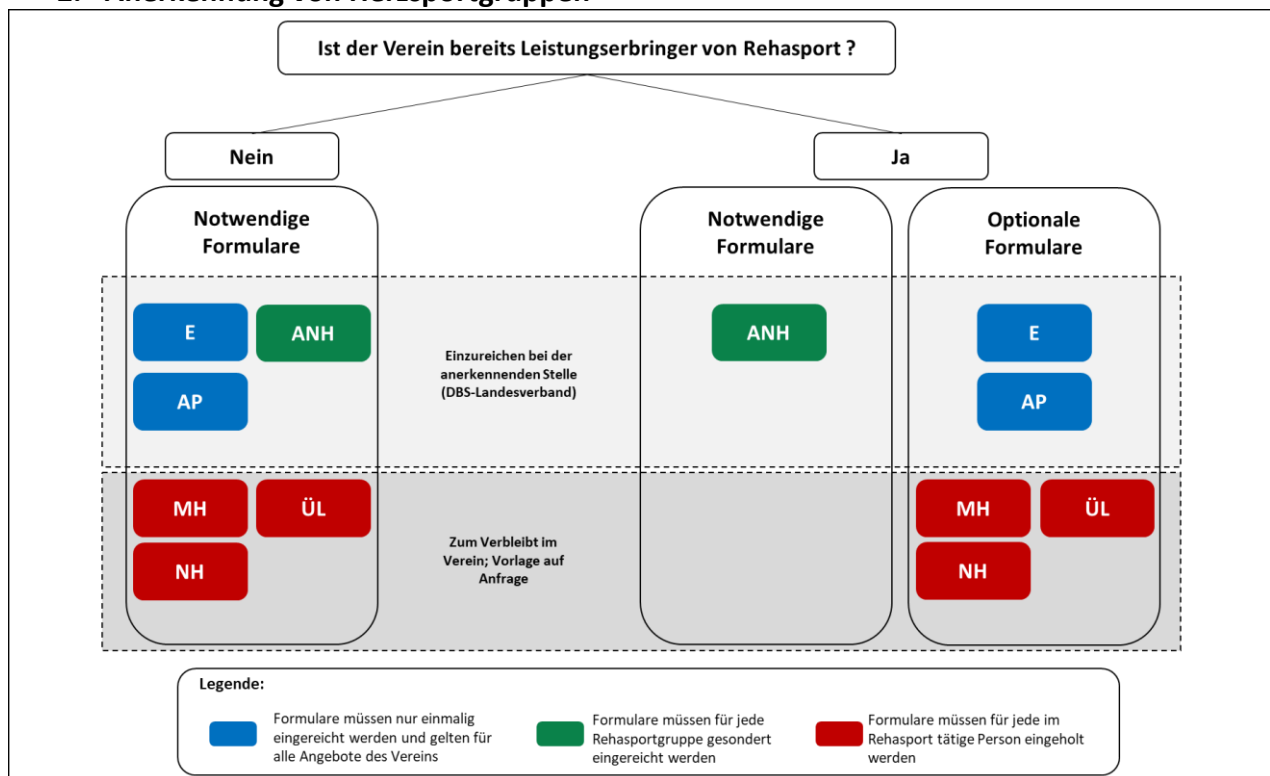
Rehabilitationssport wird immer von einer ärztlichen Person betreut und von speziell qualifizierten Übungsleiter*innen angeleitet. Beide Personen werden auf dem Formular AN benannt. Darüber hinaus füllt die ärztliche Person das Formular M sowie die Übungsleitung das Formular ÜL aus. Die Formulare verbleiben zunächst beim Verein, müssen jedoch auf Verlangen der anerkennenden Stelle vorgelegt werden. Der Verein in diesem Beispiel möchte die Teilnehmerzahl von 15 Personen in beiden Gruppen nicht überschreiten. Somit muss das Formular TN nicht eingereicht werden.

Beispiel 2: Verein biete bereits eine Gruppe mit Schwerpunkt Orthopädie an und möchte nun eine weitere Rehabilitationssportgruppe mit der Indikation Neurologie anerkennen lassen.

Das Formular E hat der Verein bereits eingereicht. Da keine Rehabilitationssportgruppe für Kinder und Jugendliche sowie keine Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins angeboten werden sollen und der Verein nicht im Herzsport aktiv ist oder werden möchte, muss das Formular E nicht erneut eingereicht werden. Auch bei der Ansprechperson des Vereins für den Rehabilitationssport hat sich nichts geändert, sodass das Formular AP in diesem Fall nicht erneut eingereicht werden muss. Das Formular AN (Antrag) muss ausgefüllt und bei der anerkennenden Stelle (i.d.R. Landesverband DBS)

eingereicht werden. Darüber hinaus müssen die Formulare M (medizinische/ärztliche Betreuung) und ÜL (Angabe zur Übungsleitung) dem Verein vorliegen und auf Verlangen der anerkennenden Stelle unverzüglich vorgelegt werden. Da in diesem Beispiel eine neue Übungsleitung eingesetzt werden soll, ist das Formular ÜL entsprechend einzuholen. Die ärztliche Betreuung bleibt gleich. Das Formular M muss daher nicht erneut von der ärztlichen Person eingeholt werden. Der Verein in diesem Beispiel möchte die Teilnehmerzahl von 15 Personen in der neuen Gruppen Neurologie nicht überschreiten. Somit muss das Formular TN nicht eingereicht werden.

2. Anerkennung von Herzsportgruppen



Beispiel 3: Verein bietet bislang keinen Rehasport an und möchte nun eine Gruppe „Kinderherzsport“ und eine allgemeine Herzsportgruppe anerkennen lassen.

Da der Verein noch kein Leistungserbringer von Rehabilitationssport ist, muss zunächst eine nach §26 BGB vertretungsberechtigte Person das Formular E (Erklärung zum Antrag als Leistungserbringer) ausfüllen und unterzeichnen. Das Formular ist einmalig einzureichen und für alle Gruppen gültig, die der Verein zukünftig anerkennen lassen möchte. Zudem ist eine Ansprechperson des Vereins für den Rehabilitationssport zu benennen (Formular AP), die über entsprechendes Fachwissen verfügen sollte. Für beide Herzsportgruppen muss das Formular ANH (Antrag Herzsport) ausgefüllt werden. Die Formulare E und AP sowie die beiden Formulare AN werden bei der anerkennenden Stelle (i.d.R. DBS-Landesverband) eingereicht.

Die beiden Herzsportgruppen sollen ohne die ständige ärztliche Anwesenheit durchgeführt werden. Somit sind die Formulare MH (medizinisch/ärztliche Betreuung Herzsport) und NH (Notfallabsicherung Herzsport) von den jeweils zuständigen Personen durch den Verein einzuholen. Die Übungsleitung macht ihre Angaben auf dem Formular ÜL. Da die Übungsleitung im Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen tätig wird, muss sich der Verein zudem ein erweitertes Führungszeugnis der Übungsleitung vorlegen lassen. Die Formulare ÜL, MH und NH verbleiben beim Verein und müssen auf Verlangen der anerkennenden Stelle vorgelegt werden.

Beispiel 4: Ummeldung Herzsportgruppe

Für bestehende Herzsportgruppen, die zukünftig ohne die ständige ärztliche Anwesenheit durchgeführt werden sollen, ist eine Ummeldung bei der anerkennenden Stelle vorzunehmen. Hierfür muss das Formular UH (Antrag auf Ummeldung bestehender Herzsportgruppen) bei der anerkennenden Stelle (i.d.R. DBS-Landesverband) eingereicht werden. Darüber hinaus müssen die Formulare MH (medizinisch/ärztliche Betreuung Herzsport) und NH (Notfallabsicherung Herzsport) dem Verein unterzeichnet vorliegen und auf Verlangen der anerkennenden Stelle unverzüglich vorgelegt werden.

3. Verlängerung von Rehabilitationssportangeboten

Zur Verlängerung der Angebote muss bei der anerkennenden Stelle (i.d.R. DBS-Landesverband) rechtzeitig das Formular VL (Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Leistungserbringer) eingereicht werden. Sollten sich Daten verändert haben, die im Rahmen der Anerkennung auf dem Antragsformular mitgeteilt wurden, müssen diese umgehend der anerkennenden Stelle mitgeteilt werden.

ACHTUNG: Sollten sich bereits im Gültigkeitszeitraum eines Angebotes mitgeteilte Daten verändern, sind diese umgehend der anerkennenden Stelle mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, verliert die Anerkennung ihre Gültigkeit mit dem Tag, an dem diese Veränderung eingetreten ist.